S 13 Al 928/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 Al 928/96
Datum	22.10.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 375/97
Datum	10.01.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 22. Oktober 1997 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Gegenstand des Verfahrens ist der Anspruch der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung von Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Nach wiederholter Arbeitslosigkeit stellte die am 1945 geborene KlÃ¤gerin, von Beruf Diplom-Psychologin, am 19.06.1995 erneut Antrag auf GewÃ¤hrung von Leistungen. Zuvor bestand wegen Bezugs von Krankengeld bis 02.07.1995 fÃ¼r 151 Tage Beitragspflicht zur Beklagten. In einem ArbeitsverhÃ¤ltnis hatte die KlÃ¤gerin zuletzt 1986 gestanden.

Im Antrag auf Alhi vom 19.06.1995 verneinte sie alle Fragen nach laufendem Einkommen und vorhandenem VermÃ¶gen.

Durch anonymen Anruf wurde der Beklagten am 18.08.1995 bekannt, dass die KlÃ¤gerin ein ihr gehÃ¶rendes GrundstÃ¼ck verkauft habe und Ã¼ber BarvermÃ¶gen von ca DM 300.000,- verfÃ¼ge. Diesen Sachverhalt rÃ¤umte sie schlieÃlich am 13.11.1995 ein. Daraufhin lehnte die Beklagte den Antrag auf Alhi mit Bescheid vom 27.12.1995 ab.

Im hiergegen eingeleiteten Widerspruchsverfahren legte die KlÃ¤gerin notarielle VertrÃ¤ge Ã¼ber den Verkauf eines Anwesens vom 20.12.1993 mit einem Kaufpreis von DM 300.000,- und Ã¼ber den Ankauf eines Anwesens vom 25.03.1996, dem jetzigen Wohnort der KlÃ¤gerin, mit einem Kaufpreis von DM 325.000,- vor.

Die Beklagte gewÃ¤hrte daraufhin mit Bescheid vom 12.08.1996 ab 01.04.1996 Alhi und wiederholte die Ablehnung von Leistungen fÃ¼r die vorhergehende Zeit. Im Widerspruchsbescheid vom 27.09.1996 gab die Beklagte hierzu folgende BegrÃ¼ndung: Die KlÃ¤gerin habe Ã¼ber erhebliches BarvermÃ¶gen von DM 300.000,- verfÃ¼gt, das erst mit Kaufvertrag vom 25.03.1996 zum Ankauf von Hausbesitz herangezogen und damit verbraucht worden sei. In der Vorfrist vom 25.03.1995 bis 24.03.1996 habe die KlÃ¤gerin die Voraussetzungen fÃ¼r die LeistungsgewÃ¤hrung nicht erfÃ¼llt. Nur infolge einer GesetzesÃ¤nderung des Â§ 134 Abs 1 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) ab 01.04.1996 durch das Alhi-Reformgesetz vom 26.06.1996, das zur BerÃ¼cksichtigung weiterer Anwartschaftszeiten fÃ¼hre, sei der KlÃ¤gerin ab 01.04.1996 Alhi zu zahlen.

Wegen der Verweigerung der Alhi fÃ¼r die Zeit vom 03.07.1995 bis 31.03.1996 hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht (SG) NÃ¼rnberg erhoben und vorgetragen, das Bargeld in der streitigen Zeit bei Freunden hinterlegt und Einnahmen hieraus nicht erzielt zu haben.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 22.10.1997 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, Alhi stehe im streitigen Zeitraum nicht zu, weil die KlÃ¤gerin nicht bedÃ¼rftig gewesen sei. Sie habe unstreitig bereits 1994 Ã¼ber erhebliche Barmittel verfÃ¼gt, diese nicht zinsbringend angelegt und damit auf EinkÃ¼nfte verzichtet, mit denen sie ihren Unterhalt hÃ¤tte bestreiten kÃ¶nnen, zumal sie ein noch weitaus hÃ¶heres VermÃ¶gen gehabt haben mÃ¼sse, nachdem der Erwerb des neuen Anwesens eine erheblich hÃ¶here Geldsumme erfordert habe, als durch den Verkauf des alten erzielt worden sei. FÃ¼r die Zeit ab 25.03.1996 â nach Ankauf des neuen GrundstÃ¼cks â stehe ein Anspruch auf Alhi mangels eines Arbeitslosengeldbezugs in der Vorfrist vom 25.03.1995 bis 24.03.1996 nicht zu.

Gegen das am 19.11.1997 zugestellte Urteil haben die ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 27.11.1997 Berufung beim Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung verweist die KlÃ¤gerin auf den Sachvortrag ihrer BevollmÃ¤chtigten im erstinstantiellen Verfahren (Schreiben vom 21.10.1997) und trÃ¤gt weiter vor, der Wohnortwechsel sei erfolgt, um ihren Kindern den Schulbesuch zu erleichtern. Der ErlÃ¶s aus dem Hausverkauf sei fÃ¼r den Ankauf eines neuen Anwesens bestimmt und damit zweckgebunden gewesen. SchlieÃlich seien durch den Wechsel von Mittelfranken nach Niederbayern nicht unerhebliche Mehrkosten angefallen. Die ausstehende Alhi werde dringend zur Begleichung

ausstehender Handwerkerrechnungen benÃ¶tigt. Weiter sei zu bedenken, dass ohne die Bewilligung der Alhi fÃ¼r die streitige Zeit eine LÃ¼cke im Versicherungsverlauf des RentenversicherungstrÃ¤gers eintrete.

SinngemÃ¤Ã beantragt die KlÃ¤gerin,

das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 22.10.1997 und den Bescheid der Beklagten vom 27.12.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.09.1996 aufzuheben und die Beklagte zur GewÃ¤hrung von Arbeitslosenhilfe fÃ¼r die Zeit vom 03.07.1995 bis 31.03.1996 zu verurteilen.

Die Beklagte stellt Antrag auf Klageabweisung.

Sie verweist zur BegrÃ¼ndung auf ihre AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid und auf die GrÃ¼nde im Urteil des SG.

Beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die Akten des SG (Az: S 13 AL 928/96) sowie die Akten der Beklagten. Auf ihren Inhalt wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt worden (Â§Â§ 143, 151, Abs 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) und auch ansonsten zulÃ¤ssig, da die KlÃ¤gerin zwar Leistungen fÃ¼r den Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr begehrt, diese aber bei einem wÃ¶chentlichen Anspruch auf Alhi von DM 314,40 die Berufungssumme von DM 1.000,- Ã¼berschreiten (Â§ 144 Abs 1 Nr 1 SGG).

In der Sache hat das Rechtsmittel keinen Erfolg.

Zur BegrÃ¼ndung nimmt der Senat auf die Darlegungen des SG in den EntscheidungsgrÃ¼nden des Urteils vom 22.10.1997 Bezug (Â§ 153 Abs 2 SGG). Den dortigen grÃ¼ndlichen und umfassenden AusfÃ¼hrungen ist nach ÃberprÃ¼fung des gesamten Sachverhalts nichts hinzuzufÃ¼gen.

Der geltend gemachte Anspruch scheitert, wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, an der BedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin (Â§ 134 Abs 1 Nr 3 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz, Â§ 6 Alhi-Verordnung). Der Senat verkennt nicht, dass das aus dem GrundstÃ¼cksverkauf stammende Kapital gebunden war, weil es dem Ankauf eines neuen Anwesens dienen sollte. Der KlÃ¤gerin ist aber vorzuwerfen, dass sie das Kapital nicht hat arbeiten lassen, um ihren Lebensunterhalt von den Zinsen zu bestreiten, die bei Anlage des Geldes beispielsweise als Termingeld auf einem Geldmarktkonto hÃ¤tten erzielt werden und die den Lebensunterhalt ohne einen Anspruch gegen die Beklagte hÃ¤tten sicherstellen kÃ¶nnen.

SchlieÃlich verweist das SG nicht zu Unrecht darauf, dass der KlÃ¤gerin offensichtlich noch weitere finanzielle Mittel zur VerfÃ¼gung gestanden haben, die von ihr im Fragebogen der Beklagten vom 19.06.1995 nicht angegeben worden

sind, wenn sie ein neues Anwesen erworben hat, das nicht unerheblich teurer war als das verÃ¤uÃerte. Die von der KlÃ¤gerin im Weiteren vorgebrachten GrÃ¼nde sind nicht geeignet davon abzusehen, dass BedÃ¼rftigkeit im streitigen Zeitraum nicht vorgelegen hat.

Zur Ãberzeugung des Senats entsprechen die Entscheidungen der Beklagten und des Sozialgerichts der Sach- und Rechtslage und bieten keinerlei Anhalt fÃ¼r rechtliche Fehler.

Demzufolge war die Berufung mit der Kostenentscheidung aus Â§Â§ 183, 193 SGG zurÃ¼ckzuweisen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 22.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024